

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3889/92 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3233/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Gewährung von Beihilfen für den Weinsektor zugunsten der Azoren und Madeiras

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Reifung von Likörwein handelt es sich um eine qualitätsverbessernde Maßnahme, die dem nicht bereits gealterten, d. h. dem Wein der letzten Ernte, vorbehalten werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3233/92 der Kommission⁽²⁾ erhält folgende Fassung :

„(2) Die Beihilfe für die Reifung von Madeira-Likörwein wird demjenigen Erzeuger der betreffenden

Region gewährt, der dies in den ersten beiden Monaten des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Stelle beantragt.

Diese Beihilfe wird vorrangig für Wein der letzten Ernte gewährt. Anträgen, welche in den vorherigen Wirtschaftsjahren erzeugten Wein betreffen, wird bis zu 20 000 hl unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren Likörweine stattgegeben.

Wird die Beihilfe für mehr als 20 000 hl beantragt, werden die beantragten Einzelmengen einheitlich gekürzt.

Die Gesamtmenge, für die ein Erzeuger einen Beihilfeantrag stellt, darf nicht höher sein als die, welche in der Erzeugungsmeldung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission^(*) ausgewiesen wurde.

Die zuständigen Behörden teilen der Kommission folgendes mit :

- die Gesamt mengen pro Jahr, für welche Verträge unterzeichnet wurden ;
- die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz.

^(*) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 321 vom 6. 12. 1992, S. 11.